

STRAFRECHTLICHE INSTRUMENTE GEGEN KORRUPTION IN DEUTSCHLAND

Birke Rainer

*Dr. jur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Partner
Wessing & Partner Rechtsanwälte m.b.B.
(Stadt Düsseldorf, Deutschland)*

I. Einleitung

In den Medien erscheint Korruption oft als ein Phänomen, das in Ländern der Dritten Welt auftritt und dort die Entwicklung hemmt¹. Dieses Bild ist unvollständig. Große Skandale wie beim Bau des Berliner Flughafens², bei der Privatisierung von ostdeutschen Unternehmen nach der Wiedervereinigung Deutschlands³, Zuwendungen an politische Parteien⁴, die systematische Bestechung ausländischer Regierungsbeamter, um an lukrative Aufträge zu kommen⁵ oder der unwirtschaftliche Einkauf von Medizinprodukten⁶ sind wenige Beispiele dafür, dass Korruption auch in Deutschland vorkommt und gerade in großen Wirtschaftsunternehmen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

¹ Siehe die Online-Veröffentlichung des Handelsblatt vom 14.12.2006, „Siemens ist kein Einzelfall“, Seite 5 von 7, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/korruption-in-deutschland-siemens-ist-kein-einzelfall-seite-5/2745644-5.html?ticket=ST-945920-zlpzek9eKLI3d7VHF1gd-ap4>.

² Siehe Der Tagesspiegel online (Update 23.08.2016), „Ehemaliger BER-Manager gibt Erhalt von Schmiergeld zu“, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/korruption-am-berliner-flughafen-ehemaliger-ber-manager-gibt-erhalt-von-schmiergeld-zu/14443604.html>.

³ Hierzu beispielsweise Harald Kleinschmid, Der große Ausverkauf, https://www.deutschlandfunk.de/der-grosse-ausverkauf.724.de.html?dram:article_id=99752.

⁴ Sogenannte Schwarzgeld-Affäre» des hessischen Landesverbands der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU), BGHSt 51, 100 (Urteil vom 18.10.2006, Az.: 2 StR 499/05).

⁵ Beispielhaft der Daimler-Skandal, hierzu etwa Spiegel Online, „Daimler kauft sich für 185 Millionen Dollar frei“, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/schmiergeldverfahren-daimler-kauft-sich-fuer-185-millionen-dollar-frei-a-687097.html>.

⁶ Beispielhaft BGHSt 47, 295 (Urteil vom 23.05.2002, Az.: 1 StR 372/01), Vorteilsannahme durch Drittmittelwerbung (sogenannter Herzkloppenskandal).

Ziel des Vortrags soll es sein, einen Überblick über das derzeitige deutsche Korruptionsstrafrecht zu geben.

II. Das Korruptionsstrafrecht im öffentlichen Sektor innerhalb Deutschlands

Die Strafvorschriften gegen Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor Deutschlands existieren schon seit der Schaffung des deutschen Strafgesetzbuchs im Jahr 1871. Heute finden sich die zentralen deutschen Korruptionsvorschriften des öffentlichen Sektors in zwei Tatbestandspaaren:

Das ist zum einen die Bestechlichkeit nach § 332 StGB und die Bestechung nach § 334 StGB. Der Vorteil wird hier gewährt, um zu erreichen, dass der bestochene Amtsträger eine Diensthandlung vornimmt, mit der er seine Dienstpflichten verletzt. Auf der Geberseite ist Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen, wobei es Qualifikationstatbestände mit höherer Strafdrohung gibt. Auf der Nehmerseite ist die Mindeststrafe mit sechs Monaten Freiheitsstrafe etwas höher. Auch hier reicht die Höchststrafe für den nicht qualifizierten Grundtatbestand bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Das andere Tatbestandspaar wird durch die Vorteilsannahme nach § 331 StGB und die Vorteilsgewährung nach § 333 StGB gebildet. Die Geldzahlung oder der Vorteil wird dem Amtsträger bei diesen Straftaten gegeben, um die Vornahme einer Diensthandlung zu erreichen, die als solche nicht rechtswidrig ist bzw. mit der keine Dienstpflichten verletzt werden. Seit der Gesetzesänderung des Jahres 1997 erfasst die Strafbarkeit dieser Vorschriften nicht nur die Bezahlung der Vornahme einer konkreten Diensthandlung, sondern auch unspezifische Zuwendungen, die dazu dienen, ein allgemeines Wohlwollen oder Entgegenkommen des Amtsträgers zu erreichen¹.

Wer ist Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs?

Die Vorteilsannahme nach § 331 und die Bestechlichkeit nach § 332 StGB können nur von Personen begangen werden, die ein Amtsträger, Europäischer Amtsträger, Richter oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter im Sinne des § 11 Abs. 1 StGB. Der Bestochene muss also dieses besondere persönliche Merkmal aufweisen².

¹ Fischer, StGB-Kommentar, § 331 Rn. 22.

² Im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB.

Für die Praxis von erheblicher Bedeutung und in den Details vielfach umstritten oder einfach unübersichtlich ist die Beantwortung der Frage, wer im Einzelnen zu dem in den Korruptionsvorschriften genannten Amtsträgern gehört. Die Begriffe werden in § 11 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 3 und 4 StGB zwar klar definiert und strukturiert: Zu den Amtsträgern zählen so insbesondere Beamte und Richter sowie andere Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Aber auch ohne dieses eigentliche Amtsverhältnis kann die Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB gegeben sein, wenn eine Person „dazu bestellt ist“, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen oder – ohne Amtsträger zu sein – nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB als eine für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Diese Aufgabenwahrnehmung verliert ihren öffentlich-rechtlichen Charakter auch nicht dadurch, dass sie auf ein privatrechtliches Unternehmen delegiert wird. Der für das Korruptionsstrafrecht relevante Personenkreis umfasst folglich auch Personen, die nicht im eigentlichen Sinne Staatsbedienstete sind, aber kraft Bestellung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Klar ist damit, dass die Beamten im staatsrechtlichen Sinn, die dem Staat nach dem Bundesbeamtengesetz durch einen besonderen Akt der Ernennung freiwillig zum Dienst, aber auch zur Treue verpflichtet haben. Wie dies genau erfolgt, ist im Recht des Bundes und der Länder im Einzelnen geregelt. Es gibt auch Beamte auf Widerruf: In der Vergangenheit waren dies auch die in Praxisausbildung befindlichen Juristen während des in der Regel zweijährigen Rechtsreferendariats. Zu den Beamten auf Zeit gehören zum Beispiel gewählte Funktionsträger wie der Oberbürgermeister oder auch der Kanzler einer staatlichen Universität.

Auch die Inhaber eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtes ohne förmlichen Beamtenstatus sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB Amtsträger. Zu diesen zählen Minister der Bundesregierung und der Landesregierungen, Notare nach § 1BNotO, aber auch die Inhaber solcher Ehrenämter wie der des Wahlvorstehers¹.

¹ Hilgendorf, in Leipziger Kommentar zum StGB, § 11 Rn. 31.

Die Angehörigen der Legislative, die über ihr Mandat hinaus keine zusätzliche Funktion ausüben, werden nicht als Amtsträger angesehen¹. Um das Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse und an der Unabhängigkeit der Mandatsträger zu wahren, wurde § 108e StGB geschaffen, der die Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren unter Strafe stellt.

Der Kreis der Amtsträger wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c) StGB auch auf die Personen erstreckt, die in sonstiger Weise dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen. Dazu gehört auch der Privatarzt, der im Auftrag der Polizei eine Blutprobe entnimmt² oder in einem Universitätskrankenhaus tätige Oberarzt³.

Auch die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB, die keine Amtsträger sind, fallen unter das Korruptionsstrafrecht. Diese nehmen zwar keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind aber bei Behörden oder sonstigen Stellen angestellt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und werden nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet⁴. Liegt diese Verpflichtung vor, können auch Schreibkräfte, Boten, Auszubildende, Praktikanten und Reinigungskräfte unter das Korruptionsstrafrecht fallen⁵.

Schließlich werden auch die Soldaten der Bundeswehr überwiegend vom deutschen Korruptionsstrafrecht erfasst. In den §§ 331 ff. StGB werden sie zwar nur in den Aktivdelikten Bestechung und Vorteilsgewährung genannt, nicht dagegen in den Delikten der Nehmerseite (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit). Hier muss zugleich in das etwas unübersichtliche sogenannte Nebenstrafrecht gesehen werden: Neben dem Strafgesetzbuch existiert auch ein Wehrstrafgesetz. Dessen § 48 stellt Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr den Amtsträgern gleich und macht die passive Vorteilsannahme nach § 331 StGB, die Bestechlichkeit nach § 332 StGB und besonders schwere Fälle der Korruption nach § 335 StGB 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 StGB auch für Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr anwendbar.

¹ Fischer, StGB-Kommentar, § 11 Rn. 23a.

² Hilgendorf, in Leipziger Kommentar zum StGB, § 11 Rn. 52.

³ Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 14. Januar 2000 – 2 Ws 243/99, Juris.

⁴ Siehe hierzu Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 11 Rn. 25.

⁵ Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 11 Rn. 25.

Bei einfachen Soldaten soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Disziplinarrecht dagegen ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten bieten¹, ein Verweis auch für sie sieht das Wehrstrafgesetz nicht vor.

Was ist ein Vorteil im Sinne der Korruptionsvorschriften des Strafgesetzbuchs?

Der Vorteil ist bei allen genannten Korruptionsvorschriften gleich zu verstehen. Vor allem geht es dabei natürlich um materielle Zuwendungen wie Geld, Sachwerte, Rabatte, Einladungen zu Veranstaltungen, Urlaubsreisen, Kongressen, Tickets für Sportveranstaltungen und kulturelle Ereignisse².

Vorteile müssen aber nicht in Geld bestehen oder in anderen Dingen, die das Vermögen des Empfängers vergrößern. Es kann sich auch um Leistungen handeln, die den Empfänger immateriell besserstellen, indem sie sich auf seine rechtliche oder auch nur persönliche Situation auswirken, ohne dass er einen Anspruch darauf hat³.

Ausdrücklich von den Korruptionstatbeständen umfasst sind Zuwendungen an Dritte. Zur Strafbarkeit führen können also auch Geschenke an Verwandte oder Zuwendungen an einen Verein, dessen Mitglied der Bestochene ist, und ähnliches.

Unter Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung können nicht weiter nur klassische Geschenke fallen, sondern etwa auch Beraterverträge. Gleiches gilt für die Bezahlung wertloser „Studien“ über dienstliche Themen⁴.

Eine zuverlässige Wertgrenze, ab der ein Vorteil strafbare Korruption ist, existiert nicht. Grundsätzlich fallen auch geringwertige Vorteile unter das Korruptionsstrafrecht. Denn die Eignung zum Erreichen des strafbaren Unrechts der Korruption setzt nicht ab einer bestimmten Wertgrenze ein. Aus diesem Grund können auch immaterielle Vorteile wie Ehrungen, Ehrenämter, unter Umständen sexuelle Zuwendungen, ein Vorteil sein⁵.

Andererseits gibt es Leistungen, die der Höflichkeit entsprechen und die als Gewährung eines Gefallens angesehen werden, ohne dass dadurch eine Gefahr für das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit

¹ Siehe hierzu Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 333 Rn. 2.

² Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 11c.

³ Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 10, mit Nachweisen.

⁴ Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 25b.

⁵ Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 11e.

des öffentlichen Dienstes verbunden ist¹. Diese Fallgruppe wird in der Rechtswissenschaft als sozialadäquate Zuwendungen bezeichnet. Nach der Rechtsprechung kann in diesen Fällen kein Zusammenhang zwischen der Dienstausübung und der Zuwendung mehr festgestellt werden. Auch hier gibt es keine allgemeine Wertgrenze. Ein Geschenk mit einem Wert von mehr als etwa 30 EUR ohne besonderen Anlass wird jedoch auch bei einem herausgehobenen Amtsträger kaum noch als sozialadäquat angesehen werden können². Einige Beispiele unschädlicher Zuwendungen sollen genannt werden³: Dazu zählen geringwertige Aufmerksamkeiten aus Anlass von Jubiläen oder persönlichen Feiertagen oder eine gelegentliche Bewirtung in einem üblichen Rahmen. Hier ist jedoch große Vorsicht geboten: Wird die Bewirtung zur einseitigen Übung, kann sie sehr wohl geeignet sein, das Verhalten des Amtsträgers zu beeinflussen. Namentlich bei Vollzugsbeamten der Polizei oder anderen Amtsträgern mit Kontrollfunktionen können auch kleine einmalige Zuwendungen als Beeinflussung angesehen werden. Auch das Angebot, einem Dienst ausübenden Polizisten ein Bier auf einer kulturellen Veranstaltung zu bezahlen, verbietet sich daher⁴.

III. Strafrecht gegen Korruption im privaten Sektor

Korruption im privaten Sektor wird durch § 299 als Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr unter Strafe gestellt. Seit 2016 ist daneben auch die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Gesundheitswesen getreten.

§ 299 StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten im privaten Sektor wird durch § 299 StGB pönalisiert. Bereits lange vor Schaffung dieser Vorschrift war sie als Wettbewerbsstraftat nach § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) alter Fassung strafbar. Die Sanktion für die passive Form der Bestechlichkeit nach § 299 Abs. 1 wie auch der aktiven Bestechung nach § 299 Abs. 2 StGB wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

¹ Zu diesem Gesetzeszweck der Korruptionsdelikte: BGH, Urteil vom 11. Mai 2001 – 3 StR 549/00, Rn. 6, Juris.

² Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 25b.

³ Nach Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 25.

⁴ Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 331 Rn. 25b.

Sowohl die aktive Bestechung, als auch die passive Bestechlichkeit, kennt jeweils zwei verschiedenen Varianten:

Es gibt zum einen die Variante des § 299 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 1 StGB, bei der ein Angestellter auf Grund der Bestechung einen bestimmten Vertragspartner zum Nachteil anderer Anbieter am Markt bevorzugt und dessen Waren oder Dienstleistungen für sein Unternehmen kauft. Diese Variante dient dem Schutz des freien Wettbewerbs¹.

Bei der anderen Variante des § 299 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 2 StGB dient der Bestechungslohn dazu, dass der Angestellte oder Beauftragte beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen etwas tut, wodurch er seine Pflichten gegenüber seinem Unternehmen verletzt. Dies soll die Interessen seines Unternehmens gegen untreueähnliche Handlungen schützen². Solche Handlungen können zum Beispiel darin bestehen, dass schlechte Ware des Vertragspartners ohne Mängelrüge angenommen wird. Es kann auch darin bestehen, dass der Angestellte Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung toleriert³.

Vielfach geht Angestelltenbestechung und –bestechlichkeit mit sogenannten Kickbackvereinbarungen einher. Dies ist dann der Fall, wenn der Angestellte sich am Umsatz des Geschäftspartners beteiligen lässt, den er von diesem in bar oder mittels Scheinrechnungen ausbezahlt bekommt. Solche Gestaltungen sind dann zugleich Untreuehandlungen im Sinne des § 266 StGB.

Der Vorteil muss als Gegenleistung des verbotenen Handelns des Angestellten gedacht sein. Es reicht für § 299 StGB also nicht aus, etwas zuzuwenden, um sich nur das Wohlwollen des Angestellten zu erkaufen⁴. Auch eine erst nachträglich vereinbarter Belohnung für bereits in der Vergangenheit liegende Bevorzugungen ist nicht nach § 299 StGB strafbar⁵.

§§ 299a, 299b StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

Die Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ist erst 2016 durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen geschaffen worden. Zuvor hatte

¹ Fischer, StGB-Kommentar, § 299 Rn. 2.

² Fischer, StGB-Kommentar, § 299 Rn. 4.

³ Fischer, StGB-Kommentar, § 299 Rn. 36.

⁴ Fischer, StGB-Kommentar, § 299 Rn. 22.

⁵ Fischer, StGB-Kommentar, § 299 Rn. 22.

der Große Senat des Bundesgerichtshofs im Jahr 2012 geklärt, dass es nicht strafbar ist, wenn ein Arzt, dessen Leistungen durch gesetzliche Krankenkassen vergütet werden, ein „Prämiensystem“ unterhält, bei dem er vom Lieferanten von Medikamenten 5% des Preises des Medikaments als Vergütung bezahlt bekam. Die Krankenkassen zahlten jeweils den Preis des Medikaments. Inwieweit sie tatsächlich geschädigt waren, musste nicht geklärt werden. Denn der Große Senat des BGH verneinte bereits, dass ein selbstständig tätiger Arzt Täter der bis dahin existierenden Korruptionsvorschriften sein kann¹:

Auch wenn das Recht der gesetzlichen Krankenkassen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, werde der privat tätige Arzt noch nicht Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c StGB). Beauftragte oder Angestellter der gesetzlichen Krankenkassen nach § 299 StGB sei er ebenfalls nicht. Damit bleibt die in allen deutschen Bundesländern gleiche berufsrechtliche Pflicht, keine Geschenke oder Vorteile anzunehmen, wenn dadurch der Eindruck entsteht, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird². Auch wenn Ärzte eine eigene Berufsgerichtsbarkeit haben, die Sanktionen bis hin zum Widerruf der Approbation verhängen können, wurde dieses Verbot in erheblichem Umfang ignoriert. Die Staatsanwaltschaften stellten nach dem Beschluss des BGH massenweise anhängige Ermittlungsverfahren wegen vergleichbarer Fälle ein.

Die neu geschaffenen Vorschriften enthalten eine Regelung, die dem § 299 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 1 StGB nachempfunden ist. Nicht nur Bestechung bei der Verordnung von Arzneimitteln wird unter Strafe gestellt, sondern auch die Vermittlung bzw. Annahme von Patienten und Laborproben. Sie verbietet nicht nur die Bestechung von Ärzten, sondern ganz allgemein von Angehörigen der Heilberufe. Der aktiv Bestechende muss keinem besonderen Personenkreis angehören.

Auch bei der Korruption im Gesundheitswesen nach §§ 299a, 299b StGB gibt es keine Untergrenze für den Wert des Vorteils. Auch die kostenlose Übernahme des Versandes eines Teils der Post des Arztes als Gegenleistung dafür, dass dieser die Dienste eines medizinischen Labors in Anspruch nimmt, kann so Bestechung sein, auch wenn sich der Arzt nur das Briefporto erspart – dies aber gegebenenfalls

¹ BGH, Großer Senat, Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11, Absatz 2.

² Vgl. § 32 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, Deutsches Ärzteblatt (01.02.2019, S. A1).

über Jahre. Geschützt wird durch die Vorschrift wie bei § 299 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 1 StGB der Wettbewerb, der vor der Verteuerung medizinischer Leistungen geschützt wird. Daneben wird das Vertrauen der Patienten in die Integrität ärztlicher Entscheidungen geschützt¹.

IV. Straftaten mit Auslandsbezug

Die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger oder anderer Personen mit ausländischem oder interanationalem Bezug ist im deutschen Strafrecht noch recht jung. Korruption wurde lange weitgehend wie ein inländisches Problem behandelt. Dies änderte sich, als Deutschland auch international stärker für die Bekämpfung der Korruption eintrat und seit Ende der 1990er-Jahre mehrere Völkerverträge unterzeichnete, welche auch Vorschriften enthielten, die eine Verpflichtung zur Schaffung von Straftatbeständen bei Korruption im Ausland und bei internationalen Organisationen vorsahen. Dazu gehört das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27.01.1999 über Korruption², das Zusatzprotokoll vom 15.05.2003 zu diesem Abkommen³, der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates der EU vom 22.07.2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor⁴ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption⁵.

Um Korruption im Ausland durch das deutsche Strafrecht zu erreichen, wurden hierzu insbesondere die folgenden Vorschriften des Strafrechts überarbeitet oder neu geschaffen:

In den Korruptionsvorschriften der §§ 331 ff. StGB wurde neben den Amtsträgern, die Europäischen Amtsträger, die Mitglieder eines Gerichts der Europäischen Union als mögliche Empfänger strafbarer Vorteile eingefügt.

Durch den neu geschaffenen § 335a StGB wurde die Tatbestände der Bestechlichkeit nach § 332 StGB und die Bestechung nach § 334 StGB sowie die Qualifikationstatbestände des § 335 darüber hinaus auch für die folgenden Personen erweitert:

¹ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, Bt-DrS. 18/6446, S. 12 f.

² ETS Nummer 173.

³ ETS Nummer 191.

⁴ EU ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

⁵ UNTS No. 42146.

Den Richtern werden die Mitglied eines ausländischen und eines internationalen Gerichts gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Den sonstigen Amtsträgern werden Bedienstete ausländischer Staates und Personen, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen, gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 Nr. 2 a) StGB)

Den sonstigen Amtsträgern werden auch die Bediensteten internationaler Organisationen und Personen, die beauftragt sind, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen, gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 Nr. 2 b) StGB)

Schließlich werden den Soldaten die Soldat eines ausländischen Staates und die Soldaten, die beauftragt sind, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen, gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 Nr. 2 c) StGB).

Auch bei Gewährung und Annahme von Vorteilen ohne Auslösung einer rechtswidrigen Handlung nach §§ 331 und 333 StGB erfolgte eine punktuelle Gleichstellung bei zwei Personengruppen:

Den Richtern werden die Mitglieder des Internationalen Strafgerichtshofs gleichgestellt (§ 335a Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Den sonstigen Amtsträgern werden die Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs gleichgestellt.

Ferner wurden durch § 335a Abs. 3 StGB die in Deutschland stationierten NATO-Truppen, die Bediensteten sowie Beschäftigten dieser Truppen und die durch diese Truppen besonders verpflichteten Personen den jeweiligen deutschen Personengruppen gleichgestellt.

Auch die Strafbarkeit der Korruption bei Mandatsträgern nach §108e StGB wurde auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder parlamentarischer Versammlungen internationaler Organisationen und Mitglieder von Gesetzgebungsorganen eines ausländischen Staates erstreckt.

Die Angestelltenbestechung nach § 299 Abs. 1 bzw. 2 Nr. 1 StGB wurde auf Taten erstreckt, die im ausländischen Wettbewerb begangen werden.

Im Zusammenhang mit den so erweiterten Korruptionstatbeständen wurde schließlich auch das deutsche internationale Strafrecht in §§ 5 Nr. 15, 16 StGB sowie 3 IntBestG angepasst.

V. Steuerliches Abzugsverbot

Betriebsausgaben, die durch die Zuwendung von Bestechungsgeldern entstehen, dürfen nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes nicht vom steuerlichen Gewinn abgezogen werden. Damit gemeint sind alle Zahlungen beziehungsweise Vorteile, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeit darstellen. Dieses Abzugsverbot ist folglich dynamisch, indem es automatisch auf den aktuellen Bestand von Straftatbeständen und Bußgeldvorschriften im deutschen Recht verweist.

Mehr noch: Es gibt eine gesetzliche Pflicht der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden, den Finanzämtern Mitteilung zu machen, wenn sie von dem Verdacht einer Handlung erfahren, die das Abzugsverbot begründet¹. Dadurch sollen die Finanzämter in der Lage sein, den Gewinn zu berichtigen. Werden Bestechungsgelder entgegen dem Abzugsverbot doch gewinnmindernd geltend gemacht, führt dies praktisch automatisch zu einer falschen Steuererklärung und dem Verdacht der Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung. Die Finanzämter wiederum sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht solcher rechtswidrigen Vorteilsgewährungen den Staatsanwaltschaften beziehungsweise für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen². Werden die so eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren abgeschlossen, erhält das Finanzamt eine Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens³.

Die Vorschrift erschwert durch die Mitteilungspflichten, dass solche Zahlungen aus dem Vermögen eines buchhaltungspflichtigen Unternehmens erfolgen können. Ein als solcher erkennbarer Betriebsausgabenabzug ist nicht möglich. Ein verdeckter oder falsch deklarerter Abzug führt praktisch zwangsläufig zur falschen Steuererklärung und zum Straftatverdacht wegen Steuerhinterziehung.

VI. Abschöpfung von Gewinnen (Konfiskation)

Grundsätzlich kann bei allen Straftaten des deutschen Strafrechts eine Einziehung der Taterlöse (eine Konfiskation) nach § 73 StGB

¹ § 4 Abs. 5 Nr. 10 S. 2 EStG.

² § 4 Abs. 5 Nr. 10 S. 3 EStG.

³ § 4 Abs. 5 Nr. 10 S. 4 EStG.

angeordnet werden. Eingezogen werden soll die Gesamtheit der wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer durch oder für die Tat zugeflossen sind¹. Bei Korruptionsdelikten bemisst sich der wirtschaftliche Wert des Auftrags im Zeitpunkt der Auftragserlangung vorrangig nach dem zu erwartenden Gewinn².

Eine Abschöpfung kann auch über den Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB erfolgen. Die Korruptionsstraftaten der 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in der qualifizierten Form des § 335a StGB, sind sämtlich taugliche Vortaten der Geldwäsche. Die Einziehung kann bei einer Verurteilung wegen Geldwäsche an diese anknüpfen. Für das Gericht hat dies erhebliche Beweiserleichterungen zur Folge. Für den Vorsatz der Geldwäsche reicht es aus, wenn der Täter sich laienhaft in groben Zügen vorstellt, dass eine Katalogtat als Vortat gegeben ist. Der Vorsatz muss dafür weder den konkreten Vortäter, noch die genauen Umstände der Vortat umfassen. Ein Irrtum des Täters ist nur dann vorsatzausschließend, wenn sich der Täter einen Sachverhalt vorstellt, der keine Katalogtat darstellt³. Als Vortat kommen auch reine Beihilfehandlungen zu den Katalogtaten in Betracht⁴. Auch der Transport von Bargeld kann unter diesen Voraussetzungen schon Geldwäschehandlung sein⁵. Ferner sind auch Surrogate, also Gegenstände, die im Austausch für gewaschenes Geld erworben wurden, kontaminiertes Vermögen⁶. Teilkontaminiertes Vermögen wird insgesamt als kontaminiert angesehen. Das betrifft beispielsweise auch Immobilien, die teilweise mit gewaschenem Geld oder Surrogaten hiervon, gegebenenfalls über Strohleute, erworben wurden.

Liegt nach diesem Maßstab Geldwäsche vor, unterliegen Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, zugleich nach § 261 Abs. 7 StGB der Einziehung und können beschlagnahmt werden.

Hingewiesen werden soll ferner auf die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB als weiterer Abschöpfungsmöglichkeit, die es dem Gericht

¹ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (2016), Bt-DrS. 18/9525, S. 61.

² BGH, Urteil vom 02.12.2005 – Az. 5 StR 119/05, Juris (Kölner Müllskandal).

³ BGH, Beschluss vom 26. Juli 2018 – 3 StR 626/17 –, juris, Randnummer 14.

⁴ BGH, Beschluss vom 21. Januar 2016 – 4 StR 384/15 –, juris, Randnummer 10.

⁵ BGH, a. a. O., Randnummer 11.

⁶ Nachweise bei Fischer, StGB-Kommentar, 65. Auflage 2018, § 261 Rn. 8.

ermöglicht, Gegenstände einzuziehen, die durch eine andere als die abgeurteilte rechtswidrige Tat erlangt wurden.

Darüber hinaus ist auch auf die selbstständige Einziehung nach § 76a StGB hinzuweisen, welche die Einziehung von Beträgen in einem selbstständigen Verfahren ermöglicht, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

VII. Fazit

Der Vortrag vermittelte das rechtliche Gerüst des Korruptionsstrafrechts in Deutschland. Er kann freilich nichts darüber aussagen, welche Bedeutung Korruption im Alltag Deutschlands spielt, und auch nicht, wie gut Deutschland mit diesem Thema zurechtkommt. In dem Corruption Perception Index von Transparency International nimmt Deutschland einen vorderen elften Rang von 180 ein und erreicht 80 von maximal 100 möglichen Punkten. Damit bleibt Deutschland etwa auf dem Niveau der letzten sechs Jahre¹. Ob der Index als real angesehen werden kann, kann nur schwer eingeschätzt werden. In das Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen die großen Skandale aus der Wirtschaft, die tatsächlich aufgedeckt werden. Wie sieht das Gesicht der Korruption Deutschlands aus? Eine Analyse von Ermittlungsverfahren ergab, dass etwa 58% der Fälle auf Bagatell- und Gelegenheitskorruption entfallen. 21% der Korruption finde in gewachsenen Netzwerken statt, ebenfalls 21% im Rahmen umfangreicher Netzwerke, 0% im Rahmen echter organisierter Kriminalität². Bei den Korruptionssachverhalten in gewachsenen Beziehungen oder Netzwerken kam typischer Weise ein nicht vorbestrafter männlicher Beschuldigter zu Tage, der keine finanziellen Schulden hat, angepasst und sozial integriert lebt, ehrgeizig ist und gewisse Macht- und Einflusspositionen in Verwaltung und Unternehmen erreicht hat. Er versteht sich nicht als illegal handelnd, legt Wert auf einen hohen Lebensstandard und gesellschaftlichen Status³. Dem stehe ein Kontrolldefizit in Verwaltungen und Behörden gegenüber. Verbesserungen der existierenden Kontrollmechanismen würden erst einsetzen, wenn Strafverfahren die Dinge an den Tag

¹ www.transparency.org.

² Bannenbergh, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle (220), Vorwort, S. V.

³ Bannenbergh, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle (220), S. 484.

brächten¹. Diese kriminologisch-strafrechtliche Analyse suggeriert, dass es eine große Dunkelziffer bei der Korruption geben könnte – was im Bereich von Straftaten ohne unmittelbare Opfer nicht völlig überrascht.

Diese abschließenden Bemerkungen sollen dem Überblick der Strafvorschriften eine zusätzliche Dimension und vielleicht einen Denkanstoß hinzufügen. Die Tauglichkeit des vorgestellten materiellen Strafrecht, des Prozessrechts und der zuständigen Gerichte kann damit schwerlich gemessen werden. Insoweit versteht sich der Vortrag als Einladung zum Rechtsvergleich im Interesse eines Erkenntnisgewinns auf Gegenseitigkeit.

¹ Bannenberg, a. a. O., S. 486.